

diese, für die Texterstellung verwendet wurden⁶⁹. Daran schließt sich, wenn dies möglich ist, die Klärung folgender Fragen an: Welchen historischen Hintergrund hat die jeweilige Quelle⁷⁰ und wie gelangte sie in das jeweilige Archiv? Warum wurde sie angelegt⁷¹? Ahmt sie äußere Elemente des einstigen Originals nach⁷²? Kann man davon ausgehen, dass der Abschrift das einstige Original vorlag, oder sind mehrere Überlieferungsstufen anzunehmen? Freilich ist von Fall zu Fall zu entscheiden, wie umfangreich dieser Informationsblock zur kopialen Überlieferung sein soll; in gar nicht so seltenen Fällen kann zum Umfeld der jeweiligen Abschrift kaum etwas mitgeteilt werden, da neben der Signatur im besten Fall noch der Titel der Archivalie bekannt ist, nicht aber die Umstände seiner Entstehung oder Weitertradierung.

Mitunter ist es sinnvoll, nach diesem ersten Komplex die Frage von Vorurkunden (weniger intensiv: von Nachurkunden) zu behandeln, da dies noch im weitesten Sinn zum Thema „Überlieferung“ gerechnet werden kann. Spätestens seit der Kaiserzeit Friedrichs II. muss hier zwischen dem immer häufiger auftretenden Vollinsert und der gewöhnlichen Vorurkunde unterschieden werden, beide müssen jedoch

69) Gründe für die Aussonderung einzelner Abschriften (die allesamt über das Empfängerverzeichnis erschlossen werden können) sind etwa die Abhängigkeit von einer der benutzten Überlieferungen, starke Beschädigungen oder arg verunstaltete Texte. Gerade im letzten Fall würden die oft frappant vom Ursprungstext abweichenden Varianten keinerlei Erkenntnis für die eigentliche Urkunde liefern.

70) Vor allem die großen Chartulare, seien diese von den geistlichen Fürsten (z. B. der „Livre d'or de l'archevêché d'Arles“ mit seinen zahlreichen Abschriften bzw. Fortsetzungen Livre noir, rouge, vert oder der „Liber privilegiorum“ des Servatiusstifts in Maastricht) oder den Städten (z. B. die „Pacta“ von Venedig oder das „Registrum comunis Brixie“ von Brescia) angelegt, haben eine bisweilen gut aufgearbeitete Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte, die dem Benutzer zumindest in Grundzügen und mit Verweisen auf weiterführende Literatur vermittelt werden sollte.

71) Höchst interessant sind oftmals die Gründe für die Erstellung eines Notariatsinstruments, die meist in der Narratio genannt werden: berichtet wird etwa, dass der Antragsteller (meist der Begünstigte der zu beglaubigenden Urkunde oder dessen Nachfahre bzw. Nachfolger) um Inserierung und Beglaubigung bat, weil das vorzulegende Original *vetustate consumi* oder *corrupti* drohe oder man eine beglaubigte „Zweitausfertigung“ für ein Tochterkloster oder einen Rechtsstreit benötigte.

72) Dies gilt vor allem für die Übernahme des Herrschermonogramms, seltener für Auszeichnungsschriften. In ganz vereinzelten Fällen wurden allerdings Auszeichnungsschriften so akribisch aus dem Original nachgeahmt, dass man sogar auf die einstige Schreiberhand Rückschlüsse ziehen kann (vgl. etwa D F. II. 1062).